
| | |
|----------------------------------|---------------------------------------|
| Sachgebiet Abteilung F | Sachbearbeiter Herr Grüning |
|----------------------------------|---------------------------------------|

| | | | |
|--------------------------------|----------------------------|---------------------------------|--------------------------------------|
| Beratung Gemeinderat | Datum 14.04.2026 | Behandlung öffentlich | Zuständigkeit Entscheidung |
|--------------------------------|----------------------------|---------------------------------|--------------------------------------|

Betreff
Aufhebungsvereinbarung Zweckvereinbarung gemeinsamer Datenschutzbeauftragter

Anlagen:
Aufhebung Zweckvereinbarung gemeinsamer Datenschutzbeauftragter (vertraulich)

Sachverhalt

Nach Art. 37 Abs. 1 Buchst. a Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) haben alle Verwaltungsgemeinschaften, Gemeinden, Märkte, Städte und Zweckverbände, die personenbezogene Daten mit Hilfe von automatisierten Verfahren verarbeiten oder nutzen, einen behördlichen Datenschutzbeauftragten zu bestellen.

Mit Zweckvereinbarung in der Fassung November 2022 haben 22 kreisangehörige Kommunen und der Landkreis Freising einen gemeinsamen Datenschutzbeauftragten bestellt. Mit der Zweckvereinbarung wurde auch die Aufteilung der Kosten geregelt. Als Laufzeit verständigte man sich zum damaligen Zeitpunkt auf min. 5 Jahre. Konkret wurde im § 7 der Zweckvereinbarung formuliert: „Die Beteiligung an dieser Zweckvereinbarung kann nach dem 31.12.2027 mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Andernfalls verlängert sich diese Zweckvereinbarung jeweils um fünf Jahre.“ D.h. am 01.01.2028 könnte die Gemeinde Hallbergmoos zum 31.12.2028 regulär kündigen.

Aufgrund einer schweren Erkrankung war es dem Stelleninhaber im Jahr 2025 nicht möglich die Aufgaben vollumfänglich zu erledigen. Bereits im Herbst letzten Jahres haben sich die Geschäftsleiter der beteiligten Gemeinden und die Vertreter des Landkreises darauf verständigt, nicht an der Zweckvereinbarung festzuhalten, wenn sich anderen Möglichkeiten ergeben. Zum einen, weil die datenschutzrechtliche Betreuung im letzten Jahr nicht gegeben war und zum anderen, weil man nicht wusste, ob der Stelleninhaber seine Tätigkeit wieder aufnehmen kann. Mittlerweile steht fest, dass er das nicht mehr kann.

Da sich die Marktlage bezüglich externer Datenschutzbeauftragter entspannt hat, möchten sich die beteiligten Gemeinden nunmehr auf dem freien Markt nach einem Datenschutzbeauftragten umsehen. Das Landratsamt hat einen Entwurf für eine Aufhebungsvereinbarung zur Zweckvereinbarung erstellt. Dieser Entwurf ist Grundlage für die eigene Beschlussfassung der jeweiligen Gemeinden.

- Aufhebungszeitpunkt: 30. Juni 2026 (§ 1)
- Kostenverrechnung 2025: Der Landkreis Freising macht letztmalig Kosten für das Jahr 2025 geltend (§ 3).
- Kostenverrechnung 2026 Für das Jahr 2026 verzichtet der Landkreis auf eine Geltendmachung und übernimmt die Kosten selbst (§ 3).

Die Gemeinde Hallbergmoos wird einen eigenen externen Datenschutzbeauftragten bestellen. Die Vergabe erfolgt nichtöffentlich.

Vorschlag zum Beschluss

Der Gemeinderat stimmt der vorgelegten Aufhebungsvereinbarung zur Zweckvereinbarung für die

Bestellung eines gemeinsamen Datenschutzbeauftragten der Verwaltungseinheiten im Landkreis Freising zum 30. Juni 2026 zu.